

Barrenverein Erzinger Pflommasäck 1998 e.V.



Satzung

Stand 01/2011

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Narrenverein Erzinger Pflommasäck“ und hat seinen Sitz in Balingen-Erzingen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Nach der Eintragung lautet der Verein „Erzinger Pflommasäck e.V.“
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege des Brauchtums der schwäbischalemanischen Fasnacht.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohen Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 4. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.

Narrenverein Erzinger-Pflommasäck e. V.

Satzung (Stand 01/2011)

- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Als Mitglied kann auf Antrag aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Dem Mitglied muss die Gelegenheit gegeben werden innerhalb von 10 Tagen rechtliches Gehör zu erlangen.
- (2) Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Narrenverein Erzinger-Pflommasäck e. V.

Satzung (Stand 01/2011)

- (3) Jedes Mitglied des Vorstands ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (4) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (5) Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins – insbesondere Vorstandsmitglieder, Jugendleiter und Kassenprüfer – üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses des Vorstands unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

§ 9 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen, maßgebend ist dabei die letzte bekannte Adresse. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 10 Ablauf von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (2) Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung der Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Narrenverein Erzinger-Pflommasäck e. V.

Satzung (Stand 01/2011)

- (3) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands, einschließlich des Kassenberichts und des Prüfungsberichts der Revisoren,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten,
 - d) Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - e) Wahl der Kassenrevisoren,
 - f) Festsetzung von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen,
 - g) Berufungen gegen Vorstandsbeschlüsse, soweit die Satzung diese zulässt,
 - h) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 11 Protokollierung von Beschlüssen

- (1) Beschlüsse sind unter der Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Balingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle und brauchtumsfördernde Zwecke im Stadtteil Erzingen zu verwenden hat.

§ 13 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in einem EDV-System gespeichert, das nicht vereinseigen sein muss.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Narrenverein Erzinger-Pflommasäck e. V.

Satzung (Stand 01/2011)

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

- (3) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
- (4) Der Vorstand gewährt gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
- (5) Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuerlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Balingen, den 05. Januar 2011

Unterschrift des Schriftführers in Vollmacht der Vorstandschaft und der Beisitzer.

Wilfried Fuoß	1. Vorstand
Conny Sellin	2. Vorstand
Birgit Schmid	Kassier
Joachim Schairer	Schriftführer
Mariarita Breimesser	Beisitzer
Kevin Dett	Beisitzer
Bettina Fischer	Beisitzer
Jochen Fischer	Beisitzer
Sabine Jenter	Beisitzer
Jutta Schneider	Beisitzer
Hans-Peter Mundt	Beisitzer
Kevin Sander	Beisitzer

Joachim Schairer (Schriftführer) (Das Original ist unterschrieben)